

der ältesten Posten. Aber in Anbetracht der erheblichen, damit verbundenen Vorteile lohnt es sich, daraufhin zu arbeiten.

Die Aufstellung der gesamten Außenstände hat Herr Hoffmann übrigens zu einer Einrichtung benutzt, die ihm tagtäglich Auskunft über die genaue Höhe dieser Summe geben soll. Das geschieht dadurch, daß von jenem Tage ab jeden Abend eine Aufstellung der am Tage erfolgten Eingänge von Kundenzahlungen (im Laden und die Bank-, Sparkassen- und Postschecküberweisungen) vorgelegt wird und zugleich der Gesamtbetrag der an diesem Tage auf Kredit hinausgegebenen Sendungen (Laden und Versand). Diese allabendliche Aufstellung, die schon kurz nach 7 Uhr vorliegt, sieht, schematisch wiedergegeben, folgendermaßen aus:

28. 8. 38	Bestand an Forderungen	8 000.— RM,
29. 8. 38	Kundenzahlungen und -überweisungen	340.— RM,
		<hr/>
		7 660.— RM,
29. 8. 38	Kreditverkäufe	280.— RM,
29. 8. 38.	Bestand an Forderungen	<hr/>
		7 940.— RM.

Zusammen mit der erstgenannten Aufstellung hat sich Herr Hoffmann auf diese Weise einen täglichen Mahner an den Abbau der ältesten Schuldner geschaffen und zugleich wird er immer wieder daran erinnert, dem Höchstziel für eine gesunde Kreditgewährung zuzustreben.

Ob nicht diese Berechnungen und Überlegungen des Herrn Hoffmann auch anderen Berufskameraden etwas zu sagen haben? S. L. S.

Die Schuldenbereinigung

Von Dr. Werner Spohr, Kiel

(Nachdruck verboten!)

Das »Gesetz über eine Vereinigung alter Schulden« vom 17. August 1938, Reichsgesetzblatt Teil I Seite 1033 ff. — im folgenden abgekürzt: SchVG. — ist von großer praktischer Bedeutung für breite Kreise, sei es, daß der einzelne von seinen Bestimmungen als Schuldner oder als Gläubiger berührt wird. Eine kurze Darstellung der wichtigsten Vorschriften des Gesetzes wird deshalb erwünscht sein.

I. Der Zweck des Gesetzes

kommt in seinem Vorpruch zum Ausdruck: Der Nationalsozialismus hat das deutsche Volk aus dem wirtschaftlichen Niederbruch der Vergangenheit zu einem neuen Aufstieg geführt. Er will auch denen helfen, die in der vergangenen Notzeit wirtschaftlich zusammengebrochen sind und ihr Vermögen zur Befriedigung ihrer Gläubiger hingegeben haben. Durch alte Schulden, die bei der erzwungenen Vermögensauflösung nicht getilgt werden konnten, sollen sie nicht gehindert werden, sich eine neue Lebensstellung aufzubauen und zu einer angemessenen Lebenshaltung zu gelangen. Das ist zu erreichen, wenn Gläubiger und Schuldner aufeinander die Rücksicht nehmen, die sie sich als Glieder der Volksgemeinschaft schuldig sind. Gläubiger und Schuldner sollen gemeinsam dahin wirken, daß die Belastung des Schuldners mit den alten Schulden seiner Leistungsfähigkeit angepaßt wird. Soweit der Schuldner eine alte Schuld nicht tilgen kann, soll der Gläubiger die Forderung als wertlos abschreiben. Um eine Vereinigung der noch nicht erledigten alten Schulden nach diesen Grundsätzen herbeizuführen und dabei den Beteiligten, die auf dem Wege der gütlichen Einigung nicht zum Ziele kommen, die Hilfe des Richters zur Verfügung zu stellen, hat die Reichsregierung das Gesetz vom 17. August 1938 beschlossen.

II. Der Anwendungsbereich des Gesetzes.

Das SchVG. findet auf zwei Gruppen von Schuldnern Anwendung:

a) Erste Gruppe: Nach dem SchVG. können die alten Schulden derjenigen bereinigt werden, die infolge der Wirtschaftsnote vor der Machtübernahme oder infolge ihres Einsatzes für die Bewegung bei der Ausübung eines selbständigen Berufs vor dem 1. Januar 1934 wirtschaftlich zusammengebrochen sind. Voraussetzung für die Schuldenbereinigung ist, daß der Schuldner im Konkurs, infolge Anordnung der Zwangsversteigerung seines Grundbesitzes oder seines Schiffes oder wegen sich häufender Zwangsvollstreckungen in sein bewegliches Vermögen die wirtschaftliche Grundlage seiner selbständigen Lebenshaltung zur Befriedigung seiner Gläubiger hingegeben hat.

b) Zweite Gruppe: Auch wer nicht einen selbständigen Beruf ausgeübt hat, kann eine Vereinigung seiner alten Schulden erlangen, wenn er aus den im Abs. 1 Satz 1 genannten Gründen vor dem 1. Januar 1934 sein Eigenheim oder sonstigen Haus- und Grundbesitz infolge Anordnung der Zwangsversteigerung verloren hat.

c) Was sind »alte Schulden«? Unter »alten Schulden« (»alten Forderungen«) sind Geldschulden (Geldforderungen) zu verstehen, die — im Falle vorstehend a) noch aus der Zeit vor dem wirtschaftlichen Zusammenbruch des Schuldners stammen, — im Falle vorstehend b) — an dem früheren Grundbesitz durch ein Grundpfandrecht gesichert waren oder durch diesen Grundbesitz verursacht sind.

d) Ausschluß unehrenhafter und jüdischer Schuldner. Schuldnern, die wegen unehrenhaften oder leichtfertigen Verhaltens eines Schutzes nicht würdig sind, oder bei denen aus einem anderen Grunde ein Schutz dem gesunden Volksempfinden widersprechen würde, soll das Gesetz nicht zugute kommen. Auf jüdische Schuldner findet das Gesetz keine Anwendung. Wer Jude ist, bestimmt § 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935.

e) Mitverpflichtete. Ist ein Dritter Mitschuldner einer alten Forderung oder hat ein Dritter dem Gläubiger ein Pfand oder eine sonstige Sicherheit gegeben oder die Bürgschaft für den Schuldner übernommen, so werden die Rechte, die der Gläubiger gegenüber dem Dritten hat, durch die Schuldenbereinigung grundsätzlich nicht berührt. Von diesem Grundsatz kann in besonderen Fällen abgewichen werden, soweit dies notwendig ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden. Stammt die Mitschuld, die Sicherheit oder die Bürgschaft aus der Zeit vor dem wirtschaftlichen Zusammenbruch des Schuldners, so ist ein Recht des Dritten, bei dem Schuldner Rückgriff zu nehmen, ebenso zu behandeln wie alte Forderungen anderer Gläubiger.

III. Die Grundsätze der Schuldenbereinigung.

Die Schuldenbereinigung hat den Zweck, die Gesamtheit der alten Schulden, die einen Schuldner noch belasten, seiner Leistungsfähigkeit anzupassen. Dabei sollen die Rücksichten walten, die die Glieder einer Volksgemeinschaft einander schuldig sind. Der Gläubiger soll dem Schuldner die Möglichkeit lassen, sich eine neue Lebensstellung aufzubauen und wieder zu einer angemessenen Lebenshaltung zu gelangen. Der Schuldner andererseits soll ein neues Einkommen oder Vermögen, das die Bedürfnisse einer angemessenen Lebenshaltung übersteigt, redlich und nach besten Kräften zur Tilgung alter Schulden verwenden.

Reichen die Mittel, die der Schuldner zur Tilgung alter Schulden aufbringen kann, nicht aus, um alle Gläubiger, die eine alte Forderung geltend machen, zufriedenzustellen, so ist die soziale Bedeutung der Forderung und die Bedürftigkeit des Gläubigers dafür maßgebend, ob und inwieweit er zu berücksichtigen ist.

Gesetzliche Vertreter des Gläubigers, Treuhänder und sonstige Verwalter oder Verwahrer fremden Vermögens verstoßen dadurch, daß sie dem Schuldner eine Erleichterung nach dem SchVG. gewähren, nicht gegen die ihnen obliegenden Pflichten.

Reich, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten können mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen, um eine Vereinigung alter Schulden nach dem SchVG. zu ermöglichen, von etwa entgegenstehenden allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften abweichen.

IV. Die gütliche Einigung.

Der Schuldner, der in der Lage ist, Zahlungen zur Tilgung alter Schulden zu leisten, soll sich bemühen, sich mit den Gläubigern auf eine Vereinigung der alten Schulden gütlich zu einigen. Zu diesem Zweck soll der Schuldner den beteiligten Gläubigern einen Vorschlag machen, aus dem sie ersehen können:

1. welche alten Schulden ihn noch belasten und wann die einzelne Forderung zuletzt geltend gemacht worden ist;
2. welches Einkommen und Vermögen er hat und was er davon zur Tilgung alter Schulden einsetzen kann;